

Stadt Zug
Baudepartement
Stadtplanung

BBP Unterfeld Schleife Nord, Änderungen und Abklärungen aufgrund BPK vom 18. Januar und 2. Februar 2016

Die Höhe des Dachrandes soll klarer definiert werden.

Vorschlag: analoge Ergänzung der Bestimmung 5 wie sie in Baar vorgesehen ist.

Ergänzung Bestimmung 5:

Lediglich Dachrandabschlüsse, einzelne technisch unumgängliche Installationen wie Kamine **und Antennen** u. dgl. sowie Liftüberfahrten und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen die Ebene der realisierten Dachhaut (OK fertige Flachdachkonstruktion) überragen. Mit Ausnahme der Dachrandabschlüsse sind diese Bauteile gegenüber der jeweiligen Aussenfassade zurückzusetzen. Alle übrigen technischen Installationen sind in die Voll- oder Untergeschosse zu integrieren. Liftüberfahrten dürfen die Ebene der Dachrandabschlüsse nicht überragen. **Dachrandabschlüsse dürfen die Oberkante des fertigen Flachdachs um max. 1.20 m überragen.**

Gemeindeübergreifendes Gremium mit ausgewiesenen Fachleuten und neutralem Vorsitz.

Bezüglich des gemeindeübergreifenden Gremiums hält der Planungsbericht S. 76 und 77 die wichtigsten Aussagen fest. Bis auf den Vertreter der Planungskommission von Baar sind alles Fachleute (dieser Vertreter kann, muss aber keine Fachperson sein). Ein 7er-Gremium ist, wie im Planungsbericht erläutert, vorgesehen. Der gewünschte neutrale Vorsitz kann durch den Vertreter des Beirates abgedeckt werden.

Wie dem Planungsbericht entnommen werden kann, ist für die Konkurrenzverfahren in Baar ein Ausschuss aus dem gemeindeübergreifenden Gremium vorgesehen. Die bisherige Formulierung ermöglichte dies. Das liegt in der Kompetenz von Baar, daher wird dies nun bei den Bestimmungen von Zug gestrichen.

Diese Änderungen (wie auch alle anderen Änderungen) können nicht mehr in den Bebauungsplan von Baar einfließen, da die Auflage bereits stattgefunden hat und nun die Volksabstimmung vorbereitet wird.

Anpassung Bestimmung 23:

Für die Qualitätssicherung aller Bauten und Anlagen wird vom Stadtrat Zug in Absprache mit dem Gemeinderat Baar ein gemeindeübergreifendes Gremium **mit ausgewiesenen Fachleuten (Ausnahme: ein Mitglied der Planungskommission von Baar)** eingesetzt, welches ~~die Studienverfahren in Baar und~~ alle Bewilligungsverfahren innerhalb der Bebauungspläne Unterfeld Baar und Zug beurteilt. **Dieses Gremium besteht aus mindestens sieben Personen inklusive einem neutralen gemeindeunabhängigen Vorsitz.**

Beschluss: neu maximal 18 oberirdische Parkplätze

Änderung Bst. 35

Zusätzlich zu den Tiefgaragenparkplätzen dürfen maximal ~~9~~ **18** oberirdische Parkplätze ~~gemäss Richtprojekt Umgebungsgestaltung~~ erstellt werden (z.B. bewirtschaftete Kurzzeitparkplätze, Parkplätze für Carsharing-Angebote).

Begründung:

Bei den 18 Parkfeldern handelt es sich um eine Maximalzahl. Wieviele Parkfelder die Korporation tatsächlich realisieren will, ist noch unklar, daher kann auch die Lage der Parkplätze noch nicht definiert werden. Somit wird auf den Verweis zum Richtprojekt Umgebungsgestaltung in Bezug auf die oberirdischen Parkplätze verzichtet.

(Gleichbehandlung von Baar/Implenia?)

Ergänzung Bst. 36

Für Motorräder sind mindestens 10% der realisierten Anzahl an Parkplätzen für Personenwagen zu erstellen. Zwei Motorradabstellplätze sind einem Parkplatz gleichzusetzen. Dabei dürfen die maximalen Parkplatzzahlen gemäss Bst. 31 und 35 nicht überschritten werden.

Begründungen:

Beispiele / Vorlagen

Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten. (Stadt Zürich, Parkplatzverordnung)

Für Motorräder sind ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl darf 15% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten. Für Beschäftigte und BewohnerInnen sind die Abstellplätze in den jeweiligen unterirdischen Parkieranlagen anzuordnen.

(1. Entwurf V-Zug)

Für Motorräder sind mindestens 15% der realisierten Anzahl an Abstellplätzen für Personenwagen zu erstellen. Der Prozentsatz leitet sich vom Motorradanteil, gemessen als „Anteil an Personenwagen“, ab.

(Winterthur, Erläuterungsbericht Parkplatzverordnung, durch Volk abgelehnt)

Bedarf

Kantonale Statistik

	2011	2012	2013	2014
PW	66649	68071	69074	70662
Motorräder	7688	7821	8057	8304
Total	74337	75892	77131	78966
% PW	89.66%	89.69%	89.55%	89.48%
% Motorräder	10.34%	10.31%	10.45%	10.52%

(Tendenz leicht steigend)

Bsp. Bebauungsplan Unterfeld Schleife

	PP Max	PP (inkl. KurzzeitPP)
	350	368
15 %	52.5	55.2
10 %	35	36.8

Motorradabstellplätze als Teil der maximalen Parkplatzzahl

Parkplatzzahl: Das Parkplatzreglement regelt mit dem Grenzbedarf die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§6). Somit bezieht sich der Bedarf an Abstellplätze nicht nur auf Personenwagen, sondern auch auf weitere Fahrzeuge mit eigenem Antrieb.

741.01: Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Art. 7 Motorfahrzeuge

1 Motorfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.

Motorfahräder (werden in anderen BBP bei den Veloabstellplätzen mitgerechnet):

- z.B. Untermüli
Bst. 20. Für Fahrräder und Motorfahräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen: ...
- z.B. Lüssi Göbli
Für Fahrräder und Motorfahräder ist pro Zimmer mindestens 1 Abstellplatz zu erstellen. ...

➔ Abstellplätze für Motorräder müssen bei den Parkplätzen angerechnet werden, Motorfahräder und Elektrobike hingegen werden den Veloabstellplätzen angerechnet.

Platzbedarf

Aufgrund des Platzbedarfs kann von ½ Parkplatz pro Motorrad ausgegangen werden.

35 Motorrad-Abstellplätze bedingen somit $35 * 0.5 \text{ PP} = 17.5 \text{ PP}$, aufgerundet = 18 Parkplätze, somit verbleiben für Personenwagen $350 - 18 = 332 \text{ PP}$

Abklärungen/Vorschläge: Abfallentsorgung

Ergänzung Bestimmung 39:

... zu integrieren. **Eine Quartiersammelstelle ist zu prüfen.** An den im Situationsplan ...

Begründungen:

Zuständigkeit

ZEBA ist für die Abfallentsorgung zuständig. Sie entscheidet über die Standorte von Quartiersammelstellen, da sie diese finanziert. Da der neue Oekihof nicht im Gebiet Unterfeld/Neufeld zu liegen kommt, ist eine Quartiersammelstelle (auch für die angrenzenden Quartiere) detaillierter zu prüfen. Der Standort muss zwingend über beide Bebauungsplanperimeter geprüft werden.

Grobe Kostenabschätzung:

1 Unterflurcontainer = 1 Einwurfsäule = Fr. 10'000.--, daher Kosten in Abhängigkeit der gesammelten Produkte, ab ca. Fr. 40'000.--

Quartiersammelstelle Riedmatt



Abklärungen/Vorschläge: Rückbau provisorische Anlagen

keine Ergänzungen / Anpassungen an Bst. 46

Begründung:

Der Rückbau der provisorischen Anlagen ist mit der Baubewilligung gesichert. Einzelne provisorische Anlagen sind auch für eine, sondern auch für weitere Etappen nötig. Im Perimeter des Zuger Bebauungsplanes betrifft dies im Park vor allem die Wasserfläche. Provisorische Anlagen diesbezüglich können nur zurückgebaut werden, wenn in Baar ebenfalls die entsprechende Etappe realisiert wird.